

**3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Antonius-Kirchengemeinde in Immensen**
verwaltet durch die Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Lehrter Land

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Lehrter Land für den Friedhof der Ev.-luth. St. Antonius-Kirchengemeinde in Immensen am **8. November 2022** folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 20. März 2012 beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Der bisherige § 5 (Gebührentarif) wird wie folgt geändert:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) Nutzungsrecht für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 30 Jahre – je Grabstelle -: | 100,00 € |
| b) Nutzungsrecht für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 30 Jahre – je Grabstelle -: | 600,00 € |

2. Wahlgrabstätte:

- | | |
|---|----------|
| a) Nutzungsrecht für 30 Jahre – je Grabstelle –: | 600,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes – je Grabstelle –: | 20,00 € |

3. Rasenreihengrabstätte im Rasengräberfeld

- | | |
|--|------------|
| a) Nutzungsrecht für Urnenbeisetzungen für 30 Jahre – je Grabstelle -: | 1.050,00 € |
| b) Nutzungsrecht für Sargbeisetzungen für 30 Jahre – je Grabstelle -: | 1.850,00 € |

Die Kosten der Grabplatte (inkl. Gravur) werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes erhoben.

4. Partnergrabstätte im Rasengräberfeld

4.1.

- | | |
|--|------------|
| a) Nutzungsrecht für Urnenbeisetzungen für 30 Jahre – je Doppelgrabstelle -: | 1.380,00 € |
| b) Nutzungsrecht für Sargbeisetzungen für 30 Jahre – je Doppelgrabstelle -: | 3.780,00 € |

Die Kosten der Grabplatte (inkl. Gravur der Erstschrift) werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes erhoben.

4.2.

- | | |
|---|----------|
| a) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes für Urnenbeisetzungen – je Doppelgrabstelle -: | 46,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes für Sargbeisetzungen – je Doppelgrabstelle -: | 126,00 € |

Die Kosten der Zweitschrift (Gravur) werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes erhoben.

5. Reihengrabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage:

- a) Nutzungsrecht für Urnenbeisetzungen für 30 Jahre – je Grabstelle –: 1.200,00 €
- b) Nutzungsrecht für Sargbeisetzungen für 30 Jahre – je Grabstelle –: 1.200,00 €

6. Partnergrabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage:

6.1.

- a) Nutzungsrecht für Urnenbeisetzungen für 30 Jahre – je Doppelgrabstelle -: 2.400,00 €
- b) Nutzungsrecht für Sargbeisetzungen für 30 Jahre – je Doppelgrabstelle -: 2.400,00 €

6.2.

- a) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes für Urnenbeisetzungen – je Doppelgrabstelle -: 80,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes für Sargbeisetzungen – je Doppelgrabstelle -: 80,00 €

7. Naturgemeinschaftsgrabanlage:

- a) Nutzungsrecht für Urnenbeisetzungen für 30 Jahre – je Grabstelle -: 1.150,00 €

Die Kosten für das Bronzebuchenblatt (inkl. Gravur) werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes erhoben.

8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 2.a) und 2.b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Die Gebühren umfassen neben der eigentlichen Bestattung (Hauptleistung) auch die anfallenden Nebenkosten für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

1. für eine Sargbestattung

- a) Verstorbene bis zum vollendeten 1. Lebensjahr: gebührenfrei
- b) Verstorbene ab dem 1. vollendeten Lebensjahr: 400,00 €

2. für eine Urnenbestattung

- a) je Bestattungsfall: 100,00 €

Sofern anlässlich der Bestattung Arbeiten erforderlich werden, die den üblichen Aufwand überschreiten, wird hierfür eine zusätzliche Gebühr in Höhe des tatsächlichen entstandenen Bruttoaufwandes erhoben.

Fällt eine Bestattung auf einen Samstag, wird ein zusätzlicher Aufschlag in Höhe des tatsächlichen entstandenen Bruttoaufwandes erhoben.

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1. Für die Prüfung der Anzeige zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals | 25,00 € |
| 2. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) | 70,00 € |
| 3. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit für stehende Grabmale bei der Verlängerung von Nutzungsrechten – für jedes Jahr der Verlängerung: | 2,00 € |

IV. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle:

1. für die Benutzung der Friedhofskapelle – je Bestattungsfall (ohne Dekoration): 150,00 €

Wir weisen grundsätzlich daraufhin, dass zusätzliche Kosten durch den Bestatter entstehen können.

V. Gebühren für die Abräumung von Grabstätten:

für die Abräumung von Grabmalen und sonstigen Anlagen gemäß § 25 Absatz 3 der Friedhofsordnung

- | | |
|-------------------------|----------|
| a) je Grabstelle: | 110,00 € |
| b) je Doppelgrabstelle: | 185,00 € |

Sofern anlässlich der Abräumung von Grabmalen und Einebnung der Grabstätten außergewöhnliche Kosten entstehen, die den üblichen Aufwand überschreiten, wird hierfür eine zusätzliche Gebühr in Höhe des tatsächlich entstandenen Bruttoaufwandes erhoben.

VI. Gebühren für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes einer Grabstätte vor Beendigung der Ruhezeit:

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird pro Jahr eine Pauschale bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben. Diese Pauschale beinhaltet das Abräumen, das Einsäen mit Rasen und die Pflege der Grabstätte:

- | | |
|--|---------|
| 1. für eine Wahlgrabstätte – je Grabstelle / pro Jahr -: | 50,00 € |
| 2. für eine Reihengrabstätte – je Grabstelle / pro Jahr -: | 50,00 € |

Dies gilt nicht für Grabstätten, deren Pflege aufgrund sonstiger Vorschriften ausschließlich der Friedhofsträgerin obliegt.

VII. Gebühren für das Heckeschneiden bei Wahlgrabstätten mit einer Heckenbepflanzung:

- | | |
|--------------------------------|---------|
| a) je Grabstelle – pro Jahr -: | 10,00 € |
|--------------------------------|---------|

VIII. Gebühren für die Ersatzvornahme bei Pflichtverletzungen durch die Nutzungsberechtigten:

Sofern eine nutzungsberechtigte Person die ihr gemäß der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Antonius-Kirchengemeinde in Immensen obliegenden Pflichten nicht erfüllt und sich die Friedhofsträgerin diesbezüglich das Recht vorbehalten hat eine Ersatzvornahme auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vorzunehmen, wird für die Durchführung der Ersatzvornahme eine Gebühr in Höhe des tatsächlich entstandenen Bruttoaufwandes erhoben.

Der § 6 (Sonderfälle) wird wie folgt ersetzt:

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Bruttoaufwand berechnet. Dies gilt insbesondere für Umbettungen.

**§ 2
Inkrafttreten**

(1) Diese 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen bleiben bestehen.

Immensen, den 08.11.2022

Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Lehrter Land
Der Kirchenvorstand:

gez. H. Renken
(Vorsitzender)

gez. H. Alberts
(Kirchenvorsteher)

L. S.

Die vorstehende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 14.11.2022

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf
Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage

gez. Bergmann
(Bevollmächtigte des KKV)

L.S.

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Antonius-Kirchengemeinde in Immensen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Antonius-Kirchengemeinde in Immensen hat der Kirchenvorstand am 03.06.2019 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 20. März 2012 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Nach § 4 (Festsetzung und Fälligkeit) wird folgender § 4 a (Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren) eingefügt:

§ 4 a Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

Der bisherige § 5 (Gebührentarif) wird wie folgt geändert:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr – für 30 Jahre –
je Grabstelle - : | 600,00 € |
| b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - für 30 Jahre –
je Grabstelle - : | 100,00 € |

2. Wahlgrabstätte:

- | | |
|---|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : | 600,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- : | 20,00 € |

3. Rasengräber für Urnen (inkl. Kissenstein):

- | | |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle –: | 1.500,00 € |
| b) für 30 Jahre – je Doppelgrabstätte –: | 2.100,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppelgrabstätte- : | 70,00 € |

4. Rasengräber für Särge (inkl. Kissenstein):

- | | |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle –: | 2.300,00 € |
| b) für 30 Jahre – je Doppelgrabstätte –: | 4.500,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppelgrabstätte- : | 150,00 € |

5. Gemeinschaftsanlage für Urnen (inkl. Steineinfassung):

- | | |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle –: | 1.200,00 € |
| b) für 30 Jahre – je Doppelgrabstätte –: | 2.400,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppelgrabstätte- : | 80,00 € |

6. Gemeinschaftsanlage für Särge:

- | | |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle –: | 1.200,00 € |
| b) für 30 Jahre – je Doppelgrabstätte –: | 2.400,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppelgrabstätte- : | 80,00 € |

7. Naturgemeinschaftsanlage (inkl. Namensblatt):

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle - : | 1.500,00 € |
|-------------------------------------|------------|

8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- eine Gebühr gemäß Nummer 2.a)
- eine Gebühr gemäß Nummer 2.b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- für eine Erdbestattung:

a) bei verstorbenen Säuglingen	gebührenfrei
b) bei Verstorbenen ab dem 1. vollendeten Lebensjahr	400,00 €
- für eine Urnenbestattung: 100,00 €
- für zusätzlich erforderliche Arbeiten bei Erstellung der Gruft (Grabstein sichern, Entfernen von Fundamenten, Bepflanzung abräumen)
- je Arbeitsstunde: 40,00 €

Fällt eine Bestattung auf einen Samstag, wird ein zusätzlicher Aufschlag erhoben.

III. Verwaltungsgebühren:

- Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung 70,00 €
- Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 25,00 €

IV. Sonstige Gebühren

1. Abräumen der Grabstätte

- | | |
|--|--------------|
| a) durch den Nutzungsberechtigten bei Mitnahme aller Teile | gebührenfrei |
| b) durch den Friedhofsgärtner | |
| je Grabstelle | 110,00 € |
| je Doppelgrabstätte | 185,00 € |
| c) zusätzlich erforderliche Arbeiten nach Arbeitsaufwand: | |
| je Arbeitsstunde: | 40,00 € |

2. Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts bis max. 5 Jahre

- | | | |
|---------------------------|---------------------------|---------|
| a). für Reihengrabstätten | - pro Jahr - | 50,00 € |
| b). für Wahlgrabstätten | je Grabstelle- pro Jahr - | 50,00 € |

3. Heckenschneiden bei Heckengräbern

- | | | |
|---|--------------|---------|
| a) je Grabstelle | - jährlich - | 10,00 € |
| b) Einmalige Zahlung für die ges. Nutzungsdauer je nach Restnutzungsdauer | | |
| - pro Jahr - | | 10,00 € |

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

- | | |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle | |
| je Trauerfeier: | 150,00 € |

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.08.2019 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung bleiben bestehen.

Immensen, den 03.06.2019

Der Kirchenvorstand:

Hendrik Alberts
(stell. Vorsitzender)

Thorsten Leißer, P.
(Kirchenvorsteher)

L. S.

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 16.07.2019

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf
Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage

L.S.

Gebauer
(Bevollmächtigte des KKV)

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Antonius-Kirchengemeinde in Immensen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Antonius-Kirchengemeinde in Immensen hat der Kirchenvorstand am 12. Dezember 2013 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 20. März 2012 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der bisherige § 5 Gebührentarif Absatz 1 Nr. 5 (Urnengemeinschaftsanlage inkl. Steineinfassung) wird wie folgt geändert:

5. Gemeinschaftsanlage für Urnen (inkl. Steineinfassung):

- | | |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle –: | 1.200,00 € |
| b) für 30 Jahre – je Doppelgrabstätte –: | 2.400,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppelgrabstätte- : | 30,00 € |

Der bisherige § 5 Gebührentarif Absatz 1 Nr. 6 (Sarggemeinschaftsanlage inkl. Heckeneinfassung) wird wie folgt geändert:

6. Gemeinschaftsanlage für Särge:

- | | |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle –: | 1.200,00 € |
| b) für 30 Jahre – je Doppelgrabstätte –: | 2.400,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppelgrabstätte- : | 80,00 € |

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Februar 2014 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung bleiben bestehen.

Immensen, den 12. Dezember 2013

Der Kirchenvorstand:

gez. I. Bleckwenn
(stell. Vorsitzende)

gez. C. Potratz
(Kirchenvorsteherin)

L. S.

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 14. Januar 2014

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf
Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage

L.S.

gez. Veth
(Bevollmächtigter des KKV)

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Antonius Kirchengemeinde Immensen in Immensen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Antonius für den Friedhof in Immensen am 20.03.2012 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 5

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- a) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr – für 30 Jahre –
je Grabstelle - : 450,00 €
- b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - für 30 Jahre –
je Grabstelle - : 100,00 €

2. Wahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 450,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- : 15,00 €

3. Urnengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber):

- a) Einzelgrab für 30 Jahre – je Grabstelle – : 1.500,00 €
- b) Doppelgrab für 30 Jahre – je Doppelgrabstätte – : 2.300,00 €
- c) für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppelgrabstätte- : 55,00 €

4. Rasengräber für Säрге:

- a) Einzelgrab für 30 Jahre – je Grabstelle – : 2.300,00 €
- b) Doppelgrab für 30 Jahre – je Doppelgrabstätte – : 4.600,00 €
- c) für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppelgrabstätte- : 135,00 €

5. Urnengemeinschaftsanlage (inkl. Steineinfassung):

- a) Einzelgrab für 30 Jahre – je Grabstelle – : 1.200,00 €
- b) Doppelgrab für 30 Jahre – je Doppelgrabstätte – : 2.000,00 €

c) für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppelgrabstätte- : 30,00 €

6. Sarggemeinschaftsanlage (inkl. Heckeneinfassung):

a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 600,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- : 15,00 €

7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

d) eine Gebühr gemäß Nummer 2.a)
e) eine Gebühr gemäß Nummer 2.b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
f) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung: 350,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 75,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung 100,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 50,00 €

IV. Sonstige Gebühren

1. Abräumen der Grabstätte

a) durch den Nutzungsberechtigten bei Mitnahme aller Teile gebührenfrei
b) durch den Friedhofsgärtner
je Grabstelle 100,00 €
je Doppelgrabstätte 200,00 €
c) zusätzlich erforderliche Arbeiten nach Arbeitsaufwand:
je Arbeitsstunde: 20,00 €

2. Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts bis max. 5 Jahre

a). für Reihengrabstätten - pro Jahr - 50,00 €
b). für Wahlgrabstätten je Grabstelle- pro Jahr - 50,00 €

3. Heckenschneiden bei Heckengräbern

a) je Grabstelle - jährlich - 5,00 €
b) Einmalige Zahlung für die ges. Nutzungsdauer je nach Restnutzungsdauer pro Jahr 5,00 €
c) Heckenpflanzen - pro Pflanzen - 5,00 €

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Trauerfeier:

100,00 €

**§ 6
Sonderfälle**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.05.2012 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen außer Kraft.

Immensen, den 20.03.2012

Der Kirchenvorstand:

gez. M. v. Brück, P.
Vorsitzender:

L. S.

gez. R. Rabe
Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 18.04.2012

Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage

L.S.

gez. W. Veth
(Bevollmächtigter des KKV)